

Landesgesetzblatt für Kärnten



Jahrgang 2010

Herausgegeben am 5. Mai 2010

10. Stück

- 22. Verordnung:** Regelungen zur Durchführung des Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetzes
- 23. Verordnung:** Form des Bergwanderführerabzeichens
- 24. Verordnung:** Mindestversicherungssummen für Berg- und Schiführer, Schluchtenführer und Bergwanderführer
- 25. Kundmachung:** Druckfehlerberichtigung im Landesgesetzblatt für Kärnten

22. Verordnung der Landesregierung vom 20. April 2010, Zl. -11-WWLG-1/3-2010, mit der Regelungen zur Durchführung des Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetzes – K-WWLG erlassen werden

Auf Grund der §§ 6 Abs. 2, 16 Abs. 7, 23 Abs. 5 und 29 Abs. 4 des Kärntner Wald- und Weidenutzungsrechte-Landesgesetzes – K-WWLG, LGBI. Nr. 15/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 11/2007, wird verordnet:

§ 1

Umwandlung des Brennholzbezuges

Bei der Umrechnung des Bezugsrechtes auf Brennholz in ein Bezugsrecht auf höherwertiges Holz nach § 6 Abs. 2 K-WWLG entsprechen 1,7 Raummeter Brennholz einem Festmeter höherwertigem Holz.

§ 2

Trennung von Wald und Weide

(1) Im Sinne des § 16 Abs. 7 K-WWLG hat die Behörde das Weidegebiet in Bereiche einzuteilen und für diese Bereiche eine künftig auf Dauer zu erhaltende Bandbreite der Übersicherung durch forstlichen Bewuchs im Sinne des Forstgesetzes 1975 festzulegen. Die einzelnen Bereiche sind erforderlichenfalls planlich darzustellen.

(2) Die Schlägerung und der Abtransport des Holzes haben unter möglichster Schonung der künftigen Weideflächen zu erfolgen. Dabei

ist möglichst das gesamte Holz (insbesondere Stämme, Äste und Wipfelholz) aus den künftigen Weideflächen zu entfernen.

(3) Die Behörde hat, wenn kein Übereinkommen zustande kommt, insbesondere festzulegen

- a) die Orte der Lagerung, Aufarbeitung und gegebenenfalls Verbrennung des abzu-transportierenden Holzes im Sinne des Abs. 2, soweit mit Nutzungsrechten belastete Grundstücke davon betroffen sind;
- b) die Vorgangsweise bei der Räumung, Säuberung, Schwendung und den sonstigen Weideverbesserungsmaßnahmen;
- c) allfällige Fristen für die durchzuführenden Maßnahmen (Stufenplan).

(4) Als Übergangsregelung kann die Behörde festlegen, dass die von Weiderechten auf Dauer entlasteten Flächen noch so lange durch Weidevieh des Eigentümers der berechtigten Liegenschaft bestoßen werden dürfen, bis auf den Weideflächen der gemäß § 4 lit. b ermittelte Nettoweideenergieertrag erreicht ist, sofern die Parteien nicht anderes (wie etwa die Bereitstellung von geeigneten Ersatzweideflächen oder Ersatzfutter) vereinbaren.

(5) Der Eigentümer der berechtigten Liegenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür verantwortlich, dass die im Zuge einer Trennung von Wald und Weide geschaffenen Weideflächen in ihrem planmäßigen Zustand gemäß der (Neu-)Regulierungs-

urkunde erhalten werden. Die Behörde kann dem Berechtigten auftragen, einen planmäßigen Zustand herzustellen. Hinsichtlich der Verringerung der Überschirmung hat der Eigentümer der berechtigten Liegenschaft mit dem Eigentümer der verpflichteten Liegenschaft eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Sollte kein Übereinkommen zustande kommen, ist vom Eigentümer der berechtigten Liegenschaft die Entscheidung der Behörde zu beantragen. Zur Erhaltung des planmäßigen Zustandes der Weide bezüglich Quantität und Qualität hat der Eigentümer der berechtigten Liegenschaft für eine pflegliche Beweidung und Bewirtschaftung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 lit. b K-WWLG zu sorgen.

§ 3

Weidefutterbedarf

(1) Als Maßstab für den Weidefutterbedarf der Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Schweine nach § 23 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 K-WWLG ist der Energiebedarf der Tiere, und zwar der Nettoenergiebedarf auf der Weide, d. h. der Nettoweideenergiebedarf, angegeben in Megajoule Nettoenergielaktation (MJ NEL), heranzuziehen.

(2) Ausgehend von Rasse, Alter, Gewicht und Leistung gelten für den nachhaltigen täglichen Nettoweideenergiebedarf folgende Werte:

a) für die nachstehenden urkundlichen Tiere im Zeitraum bis 1900 pro Tag:

RIND, in Urkunden auch benannt als Hornvieh oder Normalrind (Normalrind im Sinne des 19. Jahrhunderts): 36 MJ NEL;

SCHAF: 5,1 MJ NEL (8,9 Megajoule Umsetzbare Energie – MJ ME);

ZIEGE: 5,7 MJ NEL;

PFERD: 53 MJ NEL (98 Megajoule Verdau-liche Energie – MJ DE);

SCHWEIN: 19 MJ ME-Schweine;

b) für die nachstehenden urkundlichen Tiere im Zeitraum von 1901 bis 1930 pro Tag:

RIND, in Urkunden auch benannt als Hornvieh: 37 MJ NEL;

SCHAF: 5,1 MJ NEL (8,9 MJ ME);

ZIEGE: 5,7 MJ NEL;

PFERD: 53 MJ NEL (98 MJ DE);

SCHWEIN: 19 MJ ME-Schweine;

c) für die nachstehenden urkundlichen Tiere im Zeitraum von 1931 bis 1960 pro Tag:

RIND, in Urkunden auch benannt als Hornvieh: 42 MJ NEL;

SCHAF: 5,6 MJ NEL (9,8 MJ ME);

ZIEGE: 6,5 MJ NEL;

PFERD: 58 MJ NEL (107 MJ DE);

SCHWEIN: 23 MJ ME-Schweine;

d) für die nachstehenden urkundlichen Tiere im Zeitraum ab 1961 pro Tag:

RIND, in Urkunden auch benannt als Hornvieh: 46 MJ NEL;

SCHAF: 7,1 MJ NEL (12,4 MJ ME);

ZIEGE: 7,5 MJ NEL;

PFERD: 67 MJ NEL (124 MJ DE);

SCHWEIN: 24 MJ ME-Schweine.

(3) Bei der Umwandlung historischer Weiderechte ergeben sich zumeist Auftriebsrechte in Stück mit Dezimalzahlen. Zur Erzielung praxistauglicher Auftriebsrechte ist bis zu 3 Weiderechten, immer auf ganze Zahlen aufzurunden und ab 3 Weiderechten mathematisch auf- bzw. abzurunden.

(4) Zur Ermittlung des nachhaltigen jährlichen Weidefutterbedarfes ist der nachhaltige tägliche Nettoweideenergiebedarf mit der Anzahl der jährlichen Weidetage zu multiplizieren. Der so ermittelte nachhaltige jährliche Weidefutterbedarf (Nettoweideenergiebedarf) ist die Grundlage für die Ablösungsberechnung von Weidenutzungsrechten in Geld, wobei folgende Vorgangsweise gilt:

a) für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde ist der Wiederbeschaffungswert von Heu heranzuziehen, wobei einem kg Heu ein Energiegehalt von 5,2 MJ NEL pro kg TM (Trockenmasse) zugrunde gelegt wird;

b) für Schweine ist der Wiederbeschaffungswert von Gerste heranzuziehen, wobei gilt, dass ein kg Gerste mit einer Trockenmasse von 88 Prozent 12,65 MJ ME-Schweine enthält;

c) für den Aufwand der Behirtung bzw. Zäunung ist vom ermittelten Ablösungsbetrag ein Abzug vorzunehmen, und zwar bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden in der Höhe von 25 Prozent und bei Schweinen in der Höhe von 10 Prozent. Andere Aufwendungen sind erforderlichenfalls gesondert zu berücksichtigen.

Weiters ist der nachhaltige jährliche Weidefutterbedarf (Nettoweideenergiebedarf) eine

der beiden Grundlagen für die Ermittlung des Weidebodenbedarfes.

§ 4

Weidebodenbedarf

Für die Ermittlung des Weidebodenbedarfes nach § 23 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 K-WWLG gilt folgende Vorgangsweise:

- a) Ermittlung des gesamten, nachhaltigen, jährlichen Nettoweideenergiebedarfes der heute und in Zukunft zum Auftrieb berechtigten Weidetiere in MJ NEL unter Zugrundelegung des Nettoweideenergiebedarfes der urkundlichen Tiere;
- b) Ermittlung des gesamten, nachhaltigen, jährlichen Nettoweideenergieertrages der in Betracht gezogenen Weideflächen in MJ NEL;
- c) Erstellung der Energiebilanz durch Gegenüberstellung des gemäß lit. a ermittelten Nettoweideenergiebedarfes mit dem gemäß lit. b ermittelten Nettoweideenergieertrag und daraus folgend: Festlegung des erforderlichen Flächenausmaßes an Weide (Weidebodenbedarf) zur Deckung des gesamten nachhaltigen, jährlichen Nettoweideenergiebedarfes.

§ 5

Höhe des Zinssatzes zur Ermittlung des Ablösungsbetrages

Der Zinssatz nach § 29 Abs. 4 K-WWLG wird mit 3,3 Prozent festgelegt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Dörfler

23. Verordnung der Landesregierung vom 20. April 2010, Zl. 6-ET4-19/3-2010, mit der nähere Bestimmungen über die äußere Form des Bergwanderführerabzeichens erlassen werden

Gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 lit. b des Kärntner Berg- und Schiführergesetzes, LGBI. Nr. 25/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 12/2010, wird verordnet:

Das Bergwanderführerabzeichen ist entsprechend der in der Anlage enthaltenen Abbildung und Beschreibung herzustellen.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dörfler

Anlage

BERGWANDERFÜHRERABZEICHEN



Beschreibung:

Das Bergwanderführerabzeichen ist in der Größe der Abbildung in geprägter Ausführung und versilberter Oberfläche herzustellen und auf der Rückseite mit einer laufenden Nummer auf der Oberseite zu versehen. Es zeigt einen weinroten Wanderweg vor einer weinrot und weißen Gebirgskulisse mit orangem Hintergrund, umgeben von einem weißen Rand, der die Inschrift „Land Kärnten – Bergwanderführer“ zu enthalten hat.

Auf der Rückseite befindet sich eine aufgelötete Broschnadel.

24. Verordnung der Landesregierung vom 20. April 2010, Zl. ET4-20/2-2010, mit der die Mindestversicherungssummen für die von den Berg- und Schiführern, Schluchtenführern und Bergwanderführern abzuschließenden Haftpflichtversicherungen festgelegt werden

Aufgrund der §§ 16, 25 und 32 Abs. 2 des Kärntner Berg- und Schiführergesetzes, LGBI. Nr. 25/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 12/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Mindestversicherungssumme für die von den Berg- und Schiführern, Schluchtenführern und Bergwanderführern abzuschließenden Haftpflichtversicherungen wird wie folgt festgelegt:

Berg- und Schiführer	8 Mio Euro
Schluchtenführer	7 Mio Euro
Bergwanderführer	2 Mio Euro

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Dörfler

25. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 21. April 2010, Zl. -2V-LA-3/1-2010, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt für Kärnten

Aufgrund des Art. 35 Abs. 3a der Kärntner Landesverfassung (K-LVG), LGBL Nr. 55/1996, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBL Nr. 11/2010, wird kundgemacht:

1. Das 18. Stück des Landesgesetzblattes für Kärnten, Jahrgang 2008, wird wie folgt berichtigt:

Die Nummerierung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. Mai 2008, Zl. 15Sch-20/112/2008, mit der die Verordnung, mit der die Schifffahrt auf Kärntner

Seen geregelt wird, geändert wird lautet: „37.“.

2. Die Verordnung der Landesregierung vom 15. Dezember 2009, Zl. 14-Ges-53/6-2009, mit der die Verordnung der Landesregierung, mit der die Behandlungsgebühren an den öffentlichen Krankenanstalten Kärntens und die Arztgebühren an den Kärntner Landeskrankenanstalten festgesetzt werden, geändert wird, LGBL Nr. 75/2009, wird wie folgt berichtigt:

- a) Die Novellierungsanordnung des Art. I Z 16 lautet:

„16. Nach § 11 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 6 angefügt:“

- b) Die Novellierungsanordnung des Art. I Z 36 lautet:

„36. § 25 Abs. 3 lautet:“

3. Die Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Dezember 2009, Zl. 15-NAT-2002/31/2009, mit der die Verordnung der Kärntner Landesregierung LGBL Nr. 88/2008, vom 2. Dezember 2008, Zl. 15-NAT-2002/24/2008, mit der das Gebiet des Völkermarkter Stausees zum Europaschutzgebiet erklärt wird, geändert wird, LGBL Nr. 78/2009, wird wie folgt berichtigt:

- a) Im § 3 Abs. 3 Z 4 wird die Fundstelle „LGBL Nr. 28/2008“ durch die Fundstelle „LGBL Nr. 28/2002“ ersetzt.

- b) Im § 4 Z 1 letzter Halbsatz wird das Wort „Verwendugn“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt.

Der Landeshauptmann:

Dörfler